



## **Amtsgericht Lüdenscheid**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 29.06.2026, 09:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal E29, Dukatenweg 6, 58507 Lüdenscheid**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Lüd.-Stadt, Blatt 2395,  
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Lüd.-Stadt, Flur 35, Flurstück 364, Gebäude- und Freifläche,  
Lohmühlenstraße 4 ,6, Größe: 1.363 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einer ehemaligen Fabrikanlage (Gebäudekomplex) bebautes Grundstück, nebst 2 Gebäuden mit Mischnutzung. Die Gebäude sind unterkellert, teils zusätzlich mit einem Tiefkeller. Die Nutzungen sind gemäß dem äußeren Anschein Büro, Wohnen, Lager und Produktion. Eine Teilvermietung liegt vor. Das Ursprungsbaujahr ist nicht bekannt. An- und Umbaumaßnahmen erfolgten in den Jahren 1937, 1951, 1954, 1956, 1957, 1959, 1982 und 2005. Die Bruttofläche ohne Tiefkeller beträgt 2.200 qm. Eine Wertminderung wegen Baumängeln und Bauschäden in Höhe von 61.000,-EUR sind im Wert enthalten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.05.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

320.000,00 €

festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.